

Antrag des Regierungsrates vom 25. Mai 2010

**Anträge  
der vorberatenden Kommission**  
vom 20. August 2010

**Kantonsratsbeschluss  
betreffend Beiträge an das Verkehrshaus der Schweiz**

**nicht beschlossen**

vom ..... 2010

*Der Kantonsrat des Kantons Zug,*  
gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung<sup>1)</sup>,

*beschliesst:*

§ 1

Der Regierungsrat kann ab 2010 unter den Voraussetzungen gemäss § 2 dem Verkehrshaus der Schweiz (VHS) in Luzern Beiträge ausrichten.

§ 2

<sup>1</sup> Die Beiträge dürfen maximal 100'000 Franken pro Jahr betragen und ausgerichtet werden, wenn:

- a) der Bund, die Zentralschweizer Kantone und die Stadt Luzern angemessene Beiträge an das Verkehrshaus leisten;
- b) der Eigenfinanzierungsgrad des VHS mindestens 80 % beträgt.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat kann die Beitragsausrichtung vom Abschluss einer Subventionsvereinbarung abhängig machen.

§ 3

Dieser Beschluss tritt nach unbenutzter Referendumsfrist (§ 34 der Kantonsverfassung) oder nach der Annahme durch das Volk am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft<sup>2)</sup>.

Zug, ..... 2010

Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident

Die stv. Landschreiberin

<sup>1)</sup> BGS 111.1

<sup>2)</sup> In-Kraft-Treten am .....